

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00398 vom 28. Februar 2013

ZH Verwaltungsgericht, 2013-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2012.00398

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00398 du 28 février 2013

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00398 del 28 febbraio 2013

Regeste

Wasserzinsreduktion | Zuständigkeit zur Beurteilung eines Wasserzinsreduktionsgesuchs eines Grenzkraftwerks. Der Beschluss, mit dem der Regierungsrat das Verfahren wegen Bundeszuständigkeit an das UVEK überwies, stellt einen selbständig anfechtbaren Zwischenentscheid dar (E. 1.1). Das Gesuch des beschwerdeführenden Kraftwerks, die Akten seien vorab an das UVEK zu überweisen und das vorliegende Verfahren sei bis zu dessen Entscheid zu sistieren, ist aus prozessökonomischen Gründen abzuweisen (E. 1.2). Bei der Beurteilung der vorliegenden Streitigkeit ist das Verwaltungsgericht nicht an die Auffassung gebunden, die das UVEK und der Schaffhauser Regierungsrat in einem (das gleiche Kraftwerk betreffenden) Parallelverfahren vertraten (E. 1.3). Der Zürcher Regierungsrat gelangte zu Recht zum Schluss, dass die Beurteilung des Wasserzinsreduktionsgesuchs des beschwerdeführenden Grenzkraftwerks in die Zuständigkeit der Bundesbehörden falle: Erstens verlangte das Kraftwerk während einer fünfjährigen Umbauphase eine massive Wasserzinsreduktion und somit faktisch eine Neufestsetzung des in der Bundeskonzession statuierten Zinsmaximums. Zweitens geht die Nutzungseinbusse, die mit dem Umbau verbunden ist, darauf zurück, dass der Bund das betroffene Kraftwerk im Rahmen der Neukonzessionierung dazu verpflichtete, die Leistung zu erhöhen. Drittens wäre es mit der Rechtsgleichheit kaum vereinbar, wenn die zentrale Frage, ob der Wasserzins nur während eines Kraftwerkneubaus oder auch während eines -umbaus zu reduzieren ist, kantonal unterschiedlich beantwortet würde bzw. wenn der Umbau desselben Kraftwerks in einem Kanton zu einer massiven Zinsreduktion führen würde, während das Zinsniveau in einem anderen Kanton unverändert bliebe (E. 4.3).
Abweisung.

Erwägungen

E. 3

/s (Art. 10 Abs. 1 Konzession). Das Kraftwerkunternehmen hat den Kantonen Zürich und Schaffhausen die einmalige Gebühr und den jährlichen Wasserzins nach der jeweiligen eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zu entrichten (Art. 28 Konzession).

E. 3.1

Die Vorinstanz kam zum Schluss, dass das vorliegend umstrittene Wasserzinsreduktionsgesuch für den Zeitraum 2008 bis 2012 gestützt auf Art. 76 Abs. 5 BV und Art. 52 WRG nicht durch den Kanton Zürich, sondern durch den Bund zu beurteilen sei.

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin, das AWEL und das UVEK machen hingegen geltend, aus Art. 76 Abs. 5 BV und Art. 52 WRG könne keine Kompetenz des Bundes abgeleitet werden, bei internationalen Gewässerstrecken für die Beurteilung von Wasserzinsreduktionsgesuchen gemäss Art. 50 WRG zuständig zu sein. Da keine entsprechende Bundeskompetenz bestehe, falle die Beurteilung solcher Gesuche in die Zuständigkeit der Kantone. Der Bund habe bei Grenzkraftwerken nicht stärker in die kantonale Abgabehoheit eingreifen wollen als bei reinen Binnenkraftwerken; er beschränke sich darauf, in Art. 49 Abs. 1 WRG die maximale Höhe des Wasserzinses vorzuschreiben. Dem UVEK komme gestützt auf Art. 52 WRG die Aufgabe zu, die Wasserzinsanteile der beteiligten Kantone zu bestimmen (vgl. hier Art. 27 der Konzession) und die Rahmenbedingungen der Berechnung festzusetzen (Heimfall- und Rückkaufsrecht; vergünstigte Wasser- und Energieabgabe; Konzessionsgebühr) – dadurch könnten allfällige ungleiche Nutzungs- und Lastenverteilungen zwischen den Kantonen verhindert werden. Hingegen sei es nicht Aufgabe des Bundes, nach Abschluss der Konzessionierung weitere die Höhe des Wasserzinses betreffende Anordnungen zu erlassen bzw. den jeweiligen konkreten Betrag und allfällige Reduktionen im Rahmen von Verfügungen festzusetzen. Vielmehr sei es Sache der Kantone, den Grenzkraftwerken den konkreten, jährlich anfallenden Zins in Rechnung zu stellen, zumal die Kantone auch die zinspflichtigen Bruttoleistungen der Kraftwerke festlegten. Es stehe den Kantonen frei, den Wasserzins innerhalb der bundesrechtlichen Maximalvorgabe zu erhöhen bzw. zu reduzieren. So werde dem Umstand Rechnung getragen, dass die Kantone auch bei den Grenzgewässern über die Gewässerhoheit verfügten.

E. 4.1

Das Bundesgericht hat sich zur vorliegend umstrittenen Zuständigkeitsfrage bis anhin – soweit ersichtlich – erst in einem einzigen Entscheid geäussert (BGr, 4. Dezember 2000, 2A.179/2000). Diesem Urteil lag eine Wasserzinserhöhung von Fr. 54.- auf Fr. 80.- pro Kilowatt Bruttoleistung zugrunde, die das AWEL gegenüber dem am Rhein liegenden Grenzwasserkraftwerk Reckingen AG angeordnet hatte, nachdem der bundesrechtliche Maximalzins in Art. 49 Abs. 1 WRG entsprechend erhöht worden war. Das Bundesgericht hielt fest, gemäss Art. 76 Abs. 5 BV und Art. 52 WRG sei die Festsetzung des Wasserzinses bzw. allfälliger anderer Entschädigungen für die Nutzung der Wasserkraft bei Gewässern, die das internationale Verhältnis berührten, Sache des Bundes. Der Bund handle, nachdem er den betroffenen Kanton angehört habe, in dessen Interesse und für dessen Rechnung. Die Kantone seien gestützt auf Art. 76 Abs. 4 BV jedoch nach wie berechtigt, zu ihren Gunsten ausbedungene Leistungen selbständig gegenüber dem Konzessionär geltend zu machen (BGr, 4. Dezember 2000, 2A.179/2000, E. 2a). Die Kantone dürften von Bundesrechts wegen einen Wasserzins in der Höhe des vom Gesetzgeber in Art. 49 WRG festgesetzten Maximums beziehen. Damit sei aber der konkrete, von der Konzessionärin jährlich geschuldete Wasserzins genügend bestimmt. Wenn ein Kanton den so berechenbaren Betrag vom Kraftwerk einfordere, setze er nicht den Wasserzins fest, sondern beziehe lediglich die vom Bund festgesetzten, zu seinen Gunsten ausbedungenen Leistungen. Im vorliegenden Fall habe der Kanton Zürich nicht etwa (anstelle des Bundes) gemäss Art. 52 WRG den Wasserzins festgesetzt, sondern lediglich den in der Konzession festgesetzten bzw. bestimmbaren Zins bezogen, wozu er berechtigt sei (BGr, 4. Dezember 2000, 2A.179/2000, E. 2b).

E. 4.2

Vor dem Hintergrund der soeben dargelegten bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind die Kompetenzen von Bund und Kantonen im Bereich der Wasserzinsfestsetzung bei Grenzkraftwerken folgendermassen abzugrenzen: Der Bund hat den Wasserzins im Rahmen von Art. 52 WRG so festzulegen, dass sich dieser auf einen genügend bestimmten, berechenbaren Betrag beläuft. Die Kantone sind dazu befugt, den Grenzkraftwerken einen Wasserzins in Rechnung zu stellen, dessen Höhe dem vom Bund vorgegebenen (genügend bestimmten und berechenbaren) Betrag entspricht. Den Kantonen steht es im Rahmen des Bezugs des Wasserzinses nicht zu, den vom Bund vorgegebenen Kantonsanteil sowie den maximalen Wasserzins zu überschreiten. Hingegen dürfen die Kantone einen tieferen als den vom Bund (maximal) festgelegten Wasserzins verlangen bzw. auf einen Teil ihrer höchstmöglichen Wasserzinseinnahmen freiwillig verzichten.

E. 4.3

Im vorliegenden Fall ist umstritten, ob die Beschwerdeführerin Anspruch darauf hat, dass der Wasserzins während der Werkumbauphase (2008–2012) gestützt auf Art. 50 Abs. 1 WRG gekürzt wird. Die Reduktionsforderung der Beschwerdeführerin ist nicht von bloss geringfügigem Umfang: Sie beläuft sich – gemessen am jährlichen Wasserzinsbetrag von Fr. 1'741'382.25, den die Beschwerdeführerin im Kanton Zürich aufgrund der zinspflichtigen Bruttoleistung des Werks schuldet – auf 2 Prozent im Jahr 2008 (Fr. 41'135.-), 31 Prozent im Jahr 2009 (Fr. 534'069.60) und 56 Prozent im Jahr 2010 (Fr. 977'642.15); für die Jahre 2011 und 2012 liegen noch keine bezifferten Beträge vor. Angesichts der Dimension der geforderten Zinsreduktion wird klar, dass die Beschwerdeführerin während der Bauphase eine eigentliche Neufestsetzung des Wasserzinsmaximums verlangt bzw. dass sie eine Verminderung beantragt, die zu einer massiven Unterschreitung des aufgrund der Bundeskonzession berechenbaren Zinsbetrags führt. Dieser Umstand spricht für eine bundesrechtliche und gegen eine kantonale Zuständigkeit zur Beurteilung des Zinsreduktionsgesuchs (vgl. E. 4.2). Hinzu kommt ein weiteres: Nachdem die Schweizerische Eidgenossenschaft das A AG im Rahmen von Art. 8 Abs. 2 und Art. 10 Abs. 1 der Konzession dazu verpflichtet hat, die Leistungsfähigkeit innert 10 Jahren von 400 m³/s auf 500 m³/s Nutzwassermenge zu erhöhen, erscheint es konsequent, dass der Bund auch darüber entscheidet, ob die Produktionseinbussen, die mit dem leistungserhöhenden Kraftwerkumbau verbunden sind, zu Zinsreduktionen führen. Dies gilt im vorliegenden Fall umso mehr, als es unter Gesichtspunkten der Rechtssicherheit und -gleichheit problematisch erschiene, wenn die vorliegend zentrale Frage, ob Art. 50 Abs. 1 WRG nur für Kraftwerk-Neubauten oder auch für -Umbauten massgebend sei, kantonal unterschiedlich ausgelegt würde bzw. wenn der Umbau des gleichen Wasserkraftwerks in einem Kanton zu massiven Wasserzinsreduktionen führen würde, während das Zinsniveau in einem anderen Kanton unverändert bliebe. Die Frage, ob die Wasserzinsen während der Umbauphase gestützt auf Art. 50 Abs. 1 WRG zu reduzieren sind, hat demnach gemäss Art. 75 Abs. 5 BV und Art. 52 WRG der Bund zu beantworten. Sollte der Bund zum Schluss kommen, dass der Wasserzins während der Umbauphase zu reduzieren sei, wird es Sache der betroffenen Kantone sein, den Umfang der Zinsreduktion zu beziffern.

E. 5

Zusammenfassend erweisen sich die Einwendungen der Beschwerdeführerin als unbegründet. Somit ist die Beschwerde abzuweisen. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13

Abs. 2 VRG). Kostenreduzierend ist zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeerhebung die – nicht unbegründete – Befürchtung zugrundeliegt, dass ein negativer Kompetenzkonflikt drohe. Der unterliegenden Beschwerdeführerin steht keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG). Der obsiegende Beschwerdegegner hat keine Parteientschädigung verlangt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.